

78. 1. Haftet nach dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1910 und dem preuß. Gesetze vom 1. August 1909 das Reich, der Staat oder ein Gemeindeverband für den durch einen Arbeiter- und Soldatenrat einem Dritten zugefügten Schaden?

2. Inwieweit begründet die Unterlassung ausreichender Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Revolutionszeit ein Verschulden der Arbeiter- und Soldatenräte und ihrer Organe?

III Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1922 i. S. Deutsches Reich u. Preuß. Staat (Befl.) w. D. (Kl.). III 576/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 9. Dezember 1918 stürmte eine Menschenmenge das in der Mainzer Landstraße zu Frankfurt a. M. befindliche Bekleidungslager des 15. und 18. Armeekorps, aus dem den entlassenen Soldaten Anzüge verabfolgt werden sollten, und plünderte dieses Lager. Bei dem Zusammenstoß zwischen der Menge und den zur Bewachung des Geländes herangezogenen Mannschaften der Hilfspolizei wurden auch Schüsse abgefeuert. Den Ehemann der Klägerin traf ein Schuß und verletzte ihn derart, daß er nach einigen Tagen verstarb. Die Klägerin verlangt Ersatz wegen des ihr hierdurch entstandenen Schadens vom Deutschen Reich und vom Staate Preußen und gründet diesen Anspruch auf ein Verschulden der Mannschaften der Hilfspolizei, des Arbeiter- und Soldatenrats, des Polizeipräsidenten und des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht erklärte dagegen den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision der Beklagten wurde die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet ein Verschulden der Mannschaften der Hilfspolizei hinsichtlich der Tötung des Ehemanns der Klägerin nicht für vorliegend, da sie von der anstürmenden Menschenmenge bedrängt und tätlich angegriffen worden seien, daß sie zum Gebrauch der Schußwaffen berechtigt gewesen seien. Ebenso verneint es einwandfrei ein Verschulden des stellvertretenden Generalkommandos. Dagegen nimmt es an, daß sowohl der Arbeiter- und Soldatenrat (A. u. S. R.) in Frankfurt a. M. als der von diesem eingesetzte Polizeipräsident durch schuldhaftes Verhalten den Tod des Ehemanns der Klägerin verursacht hätten. Das Verschulden des A. u. S. Rats erblickt es darin, daß dieser, der sich in den Besitz der gesamten Reichs- und Staatsmacht gesetzt und damit auch die Verantwortlichkeit der Behörden

übernommen habe, denen er die Macht abgenommen habe, es unterlassen habe, die geeigneten Vorkehrungen für eine geordnete Ausgabe der Entlassungsanzüge zu treffen, und während der Unruhen, bei denen der Ehemann der Klägerin getötet worden ist, widersprechende Befehle erteilt und sich völlig kopflos gezeigt habe. Dem stellvertretenden Polizeipräsidenten legt das Berufungsgericht zur Last, daß die von ihm zum Schutze der gefährdeten Bekleidungsprovianten getroffenen Maßregeln völlig ungenügend gewesen seien. Für das Verschulden des A. u. S. Rats erachtet das Berufungsgericht im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1920 (RGZ. Bd. 100 S. 25) das Deutsche Reich, für das der Polizeipräsident den preussischen Staat verantwortlich.

Die Revisionen beider Beklagten wenden sich gegen die Annahme eines Verschuldens des A. u. S. Rats bzw. des Polizeipräsidenten. Die Revision des preussischen Staats bestreitet auch die Haftung des Staats für ein etwaiges Verschulden des von dem A. u. S. R. eingesetzten Polizeipräsidenten.

Der erkennende Senat vermag der Auffassung des Berufungsgerichts in der Frage des Verschuldens nicht beizutreten, verneint vielmehr ein für die Tötung des Ehemanns der Klägerin ursächliches Verschulden sowohl bei dem A. u. S. R., als bei dem Polizeipräsidenten. Mit Rücksicht jedoch auf die vom Berufungsgericht gegenüber dem oben erwähnten Urteil des Senats vom 8. Juli 1920 ausgesprochenen Bedenken und mit Rücksicht auf die widersprechenden Anschauungen, welche über die Frage der Haftung für die von A. u. S. Räten Dritten zugefügten Schäden in andern, dem Senate zur Entscheidung vorliegenden Sachen von den Instanzgerichten vertreten worden sind, sieht der Senat sich veranlaßt, zu dieser Frage grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Abzulehnen ist die Meinung, daß die A. u. S. Räte Träger der Staatsgewalt in dem Sinne gewesen wären, daß sie für ihre Handlungen unverantwortlich wären und, weil sie Träger der Staatsgewalt gewesen seien, nicht als Beamte angesehen werden könnten. Es bedarf nicht der Entscheidung, ob Deutschland in den ersten Monaten nach der Revolution eine „Räterepublik“ bildete — wie dies u. a. W. Zelinke, Jahrb. d. öffentl. Rechts Bd. 9 S. 37, und Meißner, das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder S. 12, annehmen —, und ob insbesondere die auf die Errichtung einer solchen Räterepublik und die Diktatur des Proletariats gerichteten Bestrebungen einer Anzahl von A. u. S. Räten durch die von ihnen tatsächlich ausgeübte Gewalt den Anspruch auf rechtliche Anerkennung für eine gewisse Zeit, — etwa bis zur Erlassung des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt, vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) — erlangt haben (vgl. dazu RGSt. Bd. 53 S. 65, Bd. 54 S. 149 und S. 152).

Wollte man dies auch annehmen, so kann doch daraus weder die persönliche Unverantwortlichkeit der Mitglieder der A. u. S. Räte, noch die Unvereinbarkeit der örtlichen A. u. S. Räte mit einer behördenartigen Stellung oder ihrer Mitglieder mit der Stellung und Verantwortung eines Beamten gefolgert werden. Mit dem Wesen einer Republik, in der das Volk der (rechtliche) Träger der Staatsgewalt ist, ist die völlige Unverantwortlichkeit der mit der tatsächlichen Ausübung der Staatsgewalt beauftragten Personen, wie sie im monarchischen Staat dem Monarchen zukam, nicht wohl vereinbar, wie denn auch weder die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (vgl. Art. 59) noch die preussische Verfassung vom 30. November 1920 (vgl. Art. 58) eine solche Unverantwortlichkeit kennen. Am wenigsten kam den zahlreichen örtlichen A. u. S. Räten, politischen Organisationen, die zum Schutze der revolutionären Erregenschaften die Macht an sich rissen, eine solche Unverantwortlichkeit zu.

Zweifelhafter ist die Frage, ob die Mitglieder der A. u. S. Räte die Eigenschaft von Beamten im Sinn des § 839 BGB. und der Reichs- und Staatshaftungsgesetze tatsächlich erlangt hatten, und welche öffentlichrechtliche Körperschaften — Reich, Staat oder Gemeindeverband — für ihr Verschulden zu haften haben.

Eine Sonderstellung nehmen in dieser Hinsicht die Personen des Soldatenstands ein, welche den Soldatenräten, den A. u. S. Räten oder den A. S.- und Bauernräten angehörten. Für die Soldatenräte bei den Feldtruppen hat der VII. Zivilsenat im Urteile vom 13. Juli 1920 (RGZ. Bd. 99 S. 285) ausgesprochen, daß ihnen die Eigenschaft eines Organs der Heeresverwaltung verliehen und eine Mitwirkung bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf militärischem Gebiet anvertraut worden sei, und daß deshalb die Haftung des Reichs eintrete, falls von einem Soldatenrat in Ausübung dieser Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Dienstpflicht verletzt worden ist. Dies muß aber auch für die Soldatenräte in der Heimat und weiter auch für die dem Soldatenstand angehörigen Mitglieder der A. u. S. Räte gelten. Denn auch ihnen ist durch die staatsrechtlich anerkannten Regierungen und deren oberste Organe eine Reihe von Befugnissen und Aufgaben übertragen worden, die sie zur Mitwirkung bei der Ausübung der militärischen Gewalt beriefen und ihre Tätigkeit, soweit sie auf militärischem Gebiete lag, zu einer militärdienstlichen gestalteten. So fordern die Erlasse der Volksregierung vom 12. November 1918, gerichtet an die oberste Heeresleitung und an den Staatssekretär des Reichsmarineamts (RNz. vom 13. November 1918 Nr. 269) die Soldatenräte zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung auf. Die VO. des Rates der Volksbeauftragten, betr. die einstweilige Änderung der Militärstraf-

gerichtsordnung usw., vom 5. Dezember 1918 (RWB. S. 1422) überträgt den Vertrauensleuten der Soldaten (Soldatenräten) die Wahl der Mitglieder der Kriegsgerichte. Der Erlaß des Kriegsministers vom 25. November 1918 (RWB. S. 667 Nr. 1239) weist die Garnisonkommandos an, dafür zu sorgen, daß die A. u. S. Räte einer militärischen Formation zugeteilt werden, die die Kosten für den Sicherheitsdienst und für die Verwaltungszwecke der A. u. S. Räte zu zahlen hat. Der Erlaß desselben Ministers vom 30. November 1918 (RWB. S. 678 Nr. 1257) setzt die Vergütungen für die „ausschließlich bei militärischen Stellen tätigen“ A. u. S. Räte fest. Eingehend regelt der Erlaß der Reichsregierung (und des Zentralrats der A. u. S. Räte) vom 19. Januar 1919 (RWB. S. 54) die Stellung der Soldatenräte im Friedensheer. Er überträgt ihnen unter Nr. 5 die Überwachung der Tätigkeit der Führer in der Richtung, daß diese ihre Dienstgewalt nicht zu Handlungen gegen die bestehende Regierung mißbrauchen, und die Mitwirkung und verantwortliche Zeichnung beim Erlaß allgemeiner, für die Dauer gültiger Anordnungen, die sich auf die Fürsorge für die Truppe, auf soziale und wirtschaftliche Fragen, auf Urlaub und Disziplinarsachen beziehen. Die B.D. des Reichswehrministers und des preussischen Kriegsministers vom 14. Mai 1919 (RWB. S. 427 Nr. 735) weist darauf hin, daß die Soldatenräte „ihre Dienststellung“ nicht zu politischen Maßnahmen ausnützen dürfen. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Tätigkeit der vom Heere entsandten Vertrauensleute sowohl in den gesonderten Soldaten- als in den gemeinsamen A. u. S. und A. S.- und Bauernräten insoweit, als es sich um militärische Angelegenheiten handelte, als militärischer Dienst angesehen werden muß, und daß deshalb das Reich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 für den von ihnen in ihrer Eigenschaft als Personen des Soldatenstands Dritten schuldhaft zugefügten Schaden verantwortlich ist. Diese Verantwortung würde auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Soldaten- oder A. u. S. Räte die ihnen von der Reichsregierung im Laufe der Zeit immer enger gesteckten Grenzen der Zuständigkeit überschritten haben, vorausgesetzt nur, daß ihre militärischen Mitglieder als Personen des Soldatenstands in militärdienstlicher Eigenschaft handelten. Soweit sie darüber hinaus an den Geschäften der A. u. S. Räte sich beteiligten, also in allgemeinen staatlichen und Gemeindeverwaltungsangelegenheiten tätig waren, kann die Verantwortlichkeit des Reichs aus Abs. 3 des § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 nicht begründet werden. In solchem Falle bestimmt sich die Haftung für ihr Verschulden vielmehr nach denselben Grundsätzen wie bei den nicht dem Soldatenstande angehörigen Mitgliedern der A. u. S. Räte.

Eine Verantwortung des Reichs, der Staaten oder der Gemeinde-

verbände für die Handlungen der A. u. S. Räte im allgemeinen, außerhalb des Heeresbetriebs, kann nicht um deswillen verneint werden, weil eine förmliche Bestellung ihrer Mitglieder zu Beamten nicht erfolgt war, insbesondere die Voraussetzungen des in § 1 des Ges. vom 22. Mai 1910 angeführten § 1 RWG. seinem Wortlaut nach nicht gegeben waren. Entscheidend für die Annahme einer Beamteneigenschaft im Sinne der Staatshaftungsgesetze und insoweit auch des § 839 BGB. ist vielmehr, daß der Betreffende von den Leitern des Gemeinwesens mit der Ausübung öffentlicher Gewalt als der Organtätigkeit eines Beamten betraut worden ist. In welcher Form dies geschah, ist gleichgültig. Wie die Beamteneigenschaft nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts dadurch nicht schlechthin ausgeschlossen wird, daß die Anstellung in der — unrichtigen und unzulässigen — Form eines privatrechtlichen Dienstvertrags erfolgt ist, so wenig kann sie für die hier in Frage kommende Zeit des Umsturzes von einer förmlichen Ernennung abhängig gemacht werden. Es ist vielmehr, um die Beamteneigenschaft der Mitglieder der A. u. S. Räte zu begründen, als genügend anzusehen, daß die Zentralgewalt die A. u. S. Räte in der Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt, welche diese sich mit dem Ausbruch der Revolution beigelegt hatten, — wenn auch unter stetig steigender Einschränkung — vorerst beließ, sich auf sie, und zwar nicht bloß mit Worten und Aufrufen, sondern tatsächlich stützte und sich ihrer bediente, um sich selbst im Besitze der Macht zu erhalten und sowohl die Wiederherstellung der früheren Staatsgewalt als die völlige Auflösung aller Ordnung zu verhindern. So aber hat sich sowohl der Rat der Volksbeauftragten wie die preußische Regierung in den ersten Monaten nach dem Umsturze den A. u. S. Räten gegenübergestellt und diese damit als ihre Organe anerkannt.

Hierfür sei — abgesehen von der im RAnz. Nr. 277 vom 23. November 1918 veröffentlichten Vereinbarung zwischen dem Volkzugsrat des A. u. S. Rats von Groß-Berlin und dem Räte der Volksbeauftragten (auch bei Jellinek a. a. D. S. 21 abgedruckt) — auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen: Der zur Bildung von Bauernräten auffordernde Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RAnz. vom 13. November 1918 Nr. 269) sagt, daß sie in gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem Kriegsernährungsamt und den A. u. S. Räten die Gefahr der Hungersnot abzuwenden hätten. Ein u. a. von Ebert und Haase unterzeichneter Aufruf von demselben Tage (RAnz. a. a. D.) fordert die A. u. S. Räte auf, der Zentralstelle und dem von ihr errichteten Demobilisationsamt zu helfen und von selbständiger Beschlagnahme von Rohstoffen abzusehen. In einer Mitteilung im RAnz. Nr. 271 vom 18. November 1918, die offenbar vom Rat der Volksbeauftragten ausgegangen ist, wird das Verhalten des

U. u. S. Rats Köln, der zum Auffangen der zurückflutenden Soldaten einen Kordon gebildet hatte, als vorbildlich bezeichnet und die Hilfeleistung der U. u. S. Räte bei der Demobilisierung gefordert. In Nr. 272 des RAnz. vom 16. November 1918 gibt der Kriegsminister unter dem 15. November 1918 bekannt, daß zum Schutze der östlichen Provinzen „in Gemeinschaft mit dem zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat“ das U. D. R. „Heimatschutz Ost“ gebildet worden sei. Ein im RAnz. Nr. 275 vom 21. November 1918 mitgeteiltes, von Ebert und Haase an den U. u. S. Rat Groß-Dresden gerichtetes Telegramm enthält den Satz: „Arbeiter- und Soldatenräte werden von der Regierung als Träger des revolutionären Volkswillens und als Aufsichtsstelle über die gesamte Verwaltung ihres Bezirks anerkannt;“ es wird darin die „tätige Beihilfe der Arbeiter- und Soldatenräte“ für die Demobilisierung als von höchstem Werte bezeichnet. In Nr. 284 RAnz. vom 2. Dezember 1918 werden die U. u. S. Räte dringend gebeten, die Inspektion der Kriegsgefangenenlager und deren Organe bei der Durchführung der zur ordnungsmäßigen Auslieferung der Kriegsgefangenen erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Am 8. Dezember 1918 (RAnz. Nr. 290) ersucht die Reichsregierung alle Kommandobehörden und U. u. S. Räte, dem unrechtmäßigen Verkauf von Heeresgeräten usw. „mit allen Mitteln“ entgegenzutreten. In der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1918 (RAnz. Nr. 295) untersagt die Reichsregierung zwar den U. u. S. Räten das unmittelbare Eingreifen in die Rechtspflege, gesteht ihnen aber „die Überwachung der Rechtspflege“ zu. Die VO. der Reichsregierung über das Finanzgebahren der U. u. S. Räte vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 37) regelt die Zahlung der persönlichen Gebühren der U. u. S. Räte und der Kosten für deren Geschäftsbedürfnisse, und zwar je nachdem, ob die U. u. S. Räte „ausschließlich für Reichsangelegenheiten eingerichtet und tätig geworden sind“ oder für sonstige Zwecke.

Von Verordnungen der preussischen Regierung, aus denen zu entnehmen ist, daß auch sie die U. u. S. Räte als ihre Organe angesehen und ihnen damit eine beamtenartige Stellung zugestanden hat, sind hervorzuheben: Die Bekanntmachung betr. Entschädigung der U., S.- und Bauernräte vom 16. November 1918 (GS. S. 191 und ZMBl. S. 450), der Erlaß vom 13. November 1918 betr. das Zusammenarbeiten der Verwaltungsbehörden mit den U. u. S. Räten (MBl. f. d. i. B. S. 222), die Verf. des Ministers des Innern betr. Zusammenarbeit der Kommunalbehörden mit den U. u. S. Räten, vom 27. November 1918 (MinBl. f. d. i. B. S. 269), die Verf. des Finanzministers und des Min. d. F., betr. Kosten der U., S.- und Bauernräte, vom 27. Februar 1919 (FinMBl. S. 148).

Auch hier ist festzuhalten, daß eine Überschreitung der Zuständigkeit eine Pflichtwidrigkeit des Beamten im Sinne des § 839 BGB.

enthält (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 63, Bd. 93 S. 261, Bd. 99 S. 288), und daß deshalb auch die Haftung des Reichs usw. für die Handlungen der U. u. S. Räte nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen wird, daß diese die ihnen von den Zentralregierungen gezogenen Zuständigkeitsgrenzen bewußt oder unbewußt überschritten haben. Dagegen entfällt die Verantwortung des Reichs usw., sofern ein U. u. S. R. allgemein und grundsätzlich der Reichs- oder Landesregierung den Gehorsam versagt und eine ihr feindliche, z. B. auf die Diktatur des Proletariats gerichtete, Tätigkeit entfaltet hat. Dann handelte der betreffende U. u. S. R. eben nicht mehr als Organ und Beamter der Reichs- oder Landesregierung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die U. u. S. Räte sowohl als Organe der Reichsregierung als auch der Landesregierungen, insbesondere auch der preußischen, sowie weiter unter Umständen auch als solche eines Gemeindeverbands in Betracht kommen können. Denn die beim Ausbruch der Revolution vorhanden gewesenen, auf die Schaffung eines deutschen Einheitsstaats gerichteten Bestrebungen sind nicht, auch nicht auf kurze Zeit, verwirklicht worden (vgl. dazu bezüglich Preußens den Aufruf der Regierung vom 13. November 1918 [GS. S. 187], Abs. 2 und 3, sowie die VO. betr. die Zuständigkeiten der preuß. Regierung usw. vom 14. November 1918 [GS. S. 189]). Je nachdem, in welcher Eigenschaft, als wessen Organ der U. u. S. R. im Einzelfalle tätig geworden ist, oder — wie in der Begründung zu § 1 des Ges. vom 22. Mai 1910 gesagt ist — zu welchem Geschäftsbereiche die Amtspflicht gehört, die der Beamte verletzt hat, bestimmt sich daher, welche öffentlichrechtliche Körperschaft, das Reich, der Staat oder ein Gemeindeverband, für das Verschulden des U. u. S. Rats haftet. Die Vorschriften der VO. der Reichsregierung über das Finanzgebahren der U. u. S. Räte, vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 37) und der preuß. Regierung betr. Entschädigung der Mitglieder der U., S.- und Bauernräte, vom 16. November 1918 (GS. S. 191), die zum Teil von dem gleichen Grundsatz ausgehen, aber im einzelnen nicht zweifelsfrei sind, sind für die Frage der Haftung gegenüber Dritten nicht, jedenfalls nicht unmittelbar und schlechthin, maßgebend. Insbesondere kann davon keine Rede sein, daß — wie seitens eines Gerichts angenommen worden ist — die Nr. 6 der VO. vom 13. Januar 1919 als ein Gesetz anzusehen wäre, das „für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus“ abschließen (vgl. § 6 ReichsG. v. 22. Mai 1910).

Von vorstehenden Erwägungen aus würde eine Haftung des Reichs für eine Verschulden des U. u. S. Rats im vorliegenden Falle jedenfalls insoweit begründet sein, als es die Maßregeln zur Sicherung und ordnungsmäßigen Verteilung der militärischen Bekleidungsbestände

betrifft. Denn insoweit handelte es sich um eine militärische Angelegenheit, bei der die dem A. u. S. R. angehörenden Militärpersonen als solche dienlich tätig waren. Soweit es sich dagegen um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im allgemeinen handelte, würde eine Haftung des Reichs nur dann in Frage kommen, wenn hierzu Personen des Soldatenstands, also Truppenteile des eigentlichen Heeres oder vom Reich geschaffene heeresähnliche Formationen, wie z. B. die gemäß dem Gesetze vom 12. Dezember 1918 (RGBl. S. 1424) gebildete freiwillige Volkswehr, verwendet worden wären. Andernfalls würde in dieser Hinsicht nur die Haftung des preussischen Staats, dessen Behörden die Handhabung der Sicherheitspolizei im allgemeinen oblag, gegeben sein.

Die Haftung des preussischen Staats läßt das Verfassungsgericht lediglich für den von dem A. u. S. R. eingesetzten stellvertretenden Polizeipräsidenten eintreten. Ob diese Einsetzung angesichts der VO. der preuß. Regierung vom 14. November 1918 (GS. S. 189), welche die nach dem früheren Rechte von der Krone und dem Staatsministerium ausgeübten Befugnisse der preussischen Regierung übertrug, genügte, um dem stellvertretenden Polizeipräsidenten die Eigenschaft eines preussischen Beamten zu verleihen, und nicht vielmehr die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung dieser Einsetzung durch die preussische Regierung hinzutreten mußte, kann aus den nachfolgenden Gründen dahingestellt bleiben.

Was die Frage des Verschuldens betrifft, so kann dem Verfassungsgericht darin beigetreten werden, daß die Anordnungen des A. u. S. Rats für die Verteilung der militärischen Bekleidungsstücke und zum Schutze des Bekleidungsagers nicht genügten. Berücksichtigt man jedoch die Lage der damaligen Verhältnisse, die Entblößung Frankfurts von Truppen, die noch ihre Ordnung aufrecht erhielten, das Herbeiströmen zahlloser Entlassener, die Besorgnis des Einrückens feindlicher Truppen, so kann man den Vorwurf eines Verschuldens gegen den A. u. S. R. und den stellvertretenden Polizeipräsidenten darauf, daß sie nicht die schlechthin ausreichenden oder doch — nach späterer Betrachtung — zweckmäßigsten Anordnungen trafen, ebensowenig begründen, wie gegen die ordentlichen Behörden, die anderswo in ähnlicher Weise in jenen Tagen versagten. Auch daß die erlassenen Anordnungen zurückgenommen und andere Maßregeln getroffen wurden, genügt nicht, die Annahme eines Verschuldens des A. u. S. Rats zu begründen. Wohl mag die Aufeinanderfolge widersprechender Befehle in solchen Zeiten gefährlich sein, aber sie kann anderseits geboten oder doch objektiv oder auch nur subjektiv zweckmäßig erscheinen. Und ist auch nur letzteres der Fall, so liegt kein Verschulden in dem Einschlagen eines neuen Weges. Wie die Verhältnisse nach dem Inhalt der Prozeßverhandlungen lagen, hätte vielleicht durch ein noch stärkeres polizeiliches Aufgebot das



Bekleidungslager gegen eine Plünderung geschützt werden können. Ob es nicht aber auch dann zu einem Plünderungsversuch gekommen und zu dessen Abwehr von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden wäre, steht dahin. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß der A. u. S.R. und der Polizeipräsident die Notwendigkeit eines stärkeren polizeilichen Aufgebots, als es tatsächlich erfolgt ist — nach dem Berichte des Polizeipräsidentiums war schon am frühen Morgen des 9. Dezember eine Verstärkung von 25 Mann, teils uniformierten Schutzleuten teils Hilfspolizisten, am Tatorte zur Stelle, wozu später noch weitere 20 Schutzleute und 70—80 Hilfspolizisten kamen — hätten erkennen müssen. Wie überhaupt der A. u. S.R. und der stellvertretende Polizeipräsident hätten handeln sollen, um das Entstehen solcher Zwischenfälle und die Tötung von Menschen dabei wirksam zu verhindern, ist schwer nachträglich festzustellen und war noch schwerer in jenen Zeiten des Zusammenbruchs aller Ordnung und der gesteigerten Erregung rechtzeitig vorher zu erkennen. Es ist deshalb ein Verschulden sowohl des A. u. S.Rats als des stellvertretenden Polizeipräsidenten zu verneinen und die Klage gegenüber beiden Beklagten abzuweisen.